



Synopse:

Autorenkorrekturen

Hinweise:

- Eine Autorenkorrektur beschreibt Planänderungen, die die Regionalplanungsbehörde aufgrund von neueren Erkenntnissen, Anregungen oder Bedenken am Planentwurf vorgenommen hat

1048057, Autorenkorrektur (Regionalplanungsbehörde)

Inhalt

Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Wind-Guard-Studie

Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan ist planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über

die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöflichkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt.

Dem ergänzenden Charakter entsprechend wurden nicht pauschal alle WEB des ersten Planentwurfs untersucht, sondern nur solche, bei denen aus raumordnerischer Sicht ein wirtschaftlicher Betrieb angezweifelt werden konnte. Näher untersucht wurden daher WEB des ersten Planentwurfs, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und deren generelle Eignung für die Windenergie noch nicht durch kommunale Windenergiegebiete und bestehende Anlagengenehmigungen belegt wurde – die also gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Außerdem wurden kommunale Zonen in Meckenheim, Euskirchen und Rheinbach untersucht, die bislang noch keinen Eingang in den Planentwurf gefunden hatten und innerhalb oder unmittelbar angrenzend an den Bereich liegen, der mit Bauhöhenbeschränkungen unterhalb von 150 m rechnen muss. Teil der Prüfkulisse waren außerdem Bereiche, deren Wirtschaftlichkeit im Rahmen der ersten Beteiligung explizit angezweifelt wurde. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL <https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard> abrufbar.

Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Weil unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht, wird eine Festlegung der folgenden WEB nicht mehr weiterverfolgt, d.h. sie entfallen im zweiten Planentwurf:

ALF_01

DN_01

KRE_NÖR_01

LAN_02

RHE_02

RHE_SWI_01

RHE_SWI_02

RHE_SWI_03

SWI_01

SWI_05

VET_01	
VET_02	

1048152, Autorenkorrektur (Regionalplanungsbehörde)

Inhalt

Datenaktualisierung zu festgesetzten Naturschutzgebieten

Festgesetzte Naturschutzgebiete sind i.d.R. für die Nutzung durch Windenergieanlagen ungeeignet. Sie sind gemäß § 23 BNatschG fachrechtlich vor einer Inanspruchnahme geschützt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) werden Sie daher aus dem Potenzialraum ausgeschlossen (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Um die zugrunde liegenden Daten zu den Schutzgebieten zu aktualisieren wurde im Laufe des Verfahrens eine Abfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden zu den festgesetzten Naturschutzgebieten durchgeführt. In der Folge wurden die untenstehenden WEB aus dem Ersten Planentwurf in ihrer Abgrenzung geringfügig verkleinert, um eine Überlagerung mit einem Naturschutzgebiet zuzüglich eines 75 m Abstands zu diesem auszuschließen: ALD_01, ALD_ESC_IND_JÜL_01, BLA_03, BLA_NET_03, BOR_04, DAH_12, DAH_HEL_03, HEL_06, JÜL_02, KAL_SCH_01, MEC_04, NET_01, NET_15, NET_BLA_01, NID_02 (nach Korrektur der Kennung nun NID_SIM_05_2) und STO_04.

1048157, Autorenkorrektur (Regionalplanungsbehörde)

Inhalt

Datenaktualisierung zu Wasserschutzgebieten

Festgesetzte und vorläufig gesicherte Wasserschutzgebiete mit den Wasserschutzzonen I und II sind i.d.R. für die Nutzung durch Windenergieanlagen ungeeignet. Aufgrund des gemäß § 51 WHG i.V.m. § 35 LWG und der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung bestehenden Schutzes kann eine Windenergieanlage regelmäßig nur im Rahmen einer Befreiung hierin errichtet werden. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) werden Sie daher i.d.R. aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Bereiche, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen vorgeprägt sind, werden diesbezüglich konzeptionell anders behandelt (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Die zugrunde liegenden Daten zu den Wasserschutzgebieten und -zonen zu wurden im Laufe des Verfahrens aktualisiert. In der Folge wurden die WEB BLA_11 und HGW_STO_01 aus dem Ersten Planentwurf in ihrer Abgrenzung geringfügig verkleinert, um eine Überlagerung mit einer Wasserschutzzone I-II zuzüglich eines 75 m Abstands zu dieser auszuschließen.

1048197, Autorenkorrektur (Regionalplanungsbehörde)

Inhalt

Korrektur der zeichnerischen Abgrenzung zu ASB

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) werden Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) zuzüglich eines Schutzabstands von 700 m i.d.R. aus dem Potenzialraum ausgeschlossen (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Um die Datenbasis mit dem parallellaufenden Verfahren der Neuaufstellung des Regionalplans Köln zu harmonisieren, wurde die zugrunde gelegte Datenbasis aktualisiert. In der Folge wurden die untenstehenden WEB aus dem Ersten Planentwurf in ihrer Abgrenzung geringfügig verkleinert bzw. im Falle von BM_PUL_02 gänzlich gestrichen, um eine Überlagerung einschließlich eines 700 m Abstands zu den im Regionalplan Köln festgelegten ASB auszuschließen: ALD_ESC_01, ALD_ESC_IND_JÜL_01, BLA_07, BM_PUL_02 (wurde mit dem zweiten Planentwurf gestrichen), ELS_NDZ_TIT_01, ELS_NDZ_TIT_02, GEI_HÜH_01, KRE_NID_01 und REI_06.

1048229, Autorenkorrektur (Regionalplanungsbehörde)	
Inhalt	

Korrektur der zeichnerischen Abgrenzung entlang der linearen Infrastruktur

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) werden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes zuzüglich eines Schutzabstands i.d.R. aus dem Potenzialraum ausgeschlossen (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung von Windenergiebereichen kam es bei den nachfolgenden WEB zu Überlagerungen, die mit dem zweiten Planentwurf korrigiert wurden: BRÜ_01, BRÜ_HÜR_01, EU_SWI_02, HÜH_01, NET_19, REI_08 und SCH_02.

1048973, Autorenkorrektur (Regionalplanungsbehörde)

Inhalt

Berücksichtigung von Artdaten

Das Hinzuziehen von ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie Hinweise auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens führten zu weiteren Erkenntnissen in Hinblick auf den Artenschutz. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden entsprechend bei Festlegung von WEB berücksichtigt, d.h. konkret wurden die nachfolgenden WEB aufgrund der neueren Erkenntnisse geändert:

Streichung eines WEB aufgrund eines Brutnachweises im Nahbereich:

BHO_03 (Rotmilan)

MOR_05 (Rotmilan)

REI_04 (Rotmilan)

VET_01 (Baumfalke)

WIP_02 (Uhu)

WIP_03 (Uhu)

Verkleinerung eines WEB aufgrund eines Brutnachweises im Nahbereich:

BOR_01 (Rotmilan; Verkleinerung auf die Darstellung eines Windenergiegebiets im rechtskräftigen Flächennutzungsplan; aktuelle Genehmigungen liegen vor)

ERF_ZÜL_01 (Rotmilan; Verkleinerung auf die Darstellung eines Windenergiegebiets im rechtskräftigen Flächennutzungsplan)

HEL_10 (Rotmilan)

MOR_04 (Rotmilan)

1048974, Autorenkorrektur (Regionalplanungsbehörde)

Inhalt

Korrekturen aufgrund von militärischen und verteidigungspolitischen Belangen

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Um die militärischen und verteidigungspolitischen Belange zu ermitteln, wurden im Laufe des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien enge Abstimmungen mit dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Bundespolizei vorgenommen. Es galt frühzeitig zu bewerten, in welchen Bereichen die Windenergie sich trotz berührter militärischer und verteidigungspolitischer Belange durchsetzen kann und wo dies nicht möglich ist. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.3 der Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

In der Folge werden die Windenergiebereiche (WEB) ERF_NÖR_01, GAN_02, und GEI_HS_02 aus dem Ersten Planentwurf in ihrer Abgrenzung geringfügig verkleinert. Die WEB BM_05, BN_02, ERF_06, GAN_03, HER_ÜBA_01, MEH_04, MEH_05, MEH_WAC_01, SEL_04, SEL_05, SEL_06, SWI_04 und WAC_01 werden mit dem Zweiten Planentwurf gänzlich aus dem Planentwurf gestrichen, da seitens der Bundesbehörden eine Ungeeignetheit für Windenergienutzung aufgrund von entgegenstehenden militärischen und verteidigungspolitischen Belangen festgestellt wurde. Weitergehende Erläuterungen werden aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht.

1048975, Autorenkorrektur (Regionalplanungsbehörde)

Inhalt

Berücksichtigung kommunaler Windenergiegebiete

Auf Basis zahlreicher (kommunaler) Stellungnahmen und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erfolgte zum zweiten Planentwurf eine Überprüfung der Vorgehensweise zur Festlegung von bestehenden kommunalen Windenergiegebieten als Windenergiebereiche (WEB). Angeregt wurde, kommunale Windenergiegebiete bei der Festlegung von WEB noch stärker zu berücksichtigen und damit möglichst vollständig auf das Teilflächenziel anzurechnen.

In der Folge wurden – den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend – bereits genutzte Standorte bei der Frage nach der Geeignetheit für die Festlegung als WEB anders beurteilt, als Flächen, die noch über keine genehmigte Windenergienutzung verfügen. Im Wege der Einzelfallprüfung wurden kommunale Windenergiegebiete in solchen Fällen vollständig übernommen, wenn diese über eine bestehende oder genehmigte WEA verfügen. Eine Festlegung als WEB erfolgt sodann, weil auf diesen Standorten aktuell und/oder in absehbarer Zukunft Strom produziert wird und die Windenergie hier, dem kommunalen Konzentrationswillen folgend, Vorrang vor anderen Raumnutzungen erhalten soll. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließen das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG), die Mindestflächenvorgabe des LEP NRW Ziels 10.2-2 sowie die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5).

Aufgrund der faktischen Situation in der Kommune kann es in diesen Fällen zu einer Unterschreitung der ansonsten angelegten planerischen Vorsorgeabstände zu Siedlungen, technischen Anlagen (z.B. Seismologie, auch militärische Anlagen), Verkehrsflughäfen, Verkehrs-, Sonderlandeplätze und Segelfluggelände oder zu einer teilweisen Überlagerung von Bereichen für den Schutz der Natur, Gesetzlich geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten der Zonen II sowie Überschwemmungsgebieten kommen. Aufgrund der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren sowie der Überprüfung der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen der Genehmigung, ist eine Vereinbarkeit mit den jeweiligen Belangen sichergestellt.

Abstände zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu gewissen umweltfachlichen Schutzgebieten werden auch in diesen Fällen vorgesehen. Dem liegen die folgenden Überlegungen zu Grunde: Die in der Planungsregion Köln bestehenden Bauleitplanungen für die Windenergie sind überwiegend Rotor-innerhalb-Planungen. Bauleitplanungen, die direkt an fachrechtlich geschützte Bereiche heranreichen oder gar technische Infrastrukturen überzeichnen, sind nicht unüblich. Legt man eine Rotor-

außerhalb-Planung zugrunde, stehen diese Bereiche bereits heute regelmäßig ganz oder in Teilen nicht zur Verfügung und widersprechen dem Ziel 10.2-2 und dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW.

Im Ergebnis der Überprüfung sind die nachfolgenden WEB mit dem zweiten Planentwurf geändert worden:

ALD_04

ALS_BAE_01

ALS_HER_01

BAE_01

BAE_02

DN_NDZ_01

ERF_NÖR_01

ERF_NÖR_VET_01

ERK_LIN_01

ERF_04 (entfällt, da mit ERF_NÖR_01 zusammengelegt)

ERF_NÖR_01

ERF_NÖR_VET_01

ERK_LIN_01

GAN_01

GEI_LIN_01

GEI_LIN_02

GEI_ÜBA_01

HGW_03

HGW_04

HS_WDF_01

JÜL_TIT_01

KAL_SCH_01

KER_03

KER_HÜR_01

KRE_NID_01

LIN_01 (entfällt, da mit LIN_01 zusammengelegt)

LIN_02

MEC_04

MER_01

NET_06

NID_02

NID_03

NID_04

NID_SIM_01

NID_SIM_04

NÖR_01 (entfällt, da mit ERF_NÖR_VET_01 zusammengelegt)

SIM_01

SIM_02

SIM_03

TIT_03

ÜBA_01

VET_ZÜL_01

WEG_02

WIP_01

WÜR_01

Die nachfolgenden WEB sind aufgrund dessen neu hinzugekommen:

DN_03_2

EU_06_2

GEI_04_2	
GM_12_2	
HGW_05_2	
HS_09_2	
HÜH_02_2	
KAL_2_02	
MEC_11_2	
RAD_02_2	
RAD_03_2	
REI_11_2	
SIM_04_2	
STO_06_2	
WÜR_02_2	